Düngeverordnung – Merkblatt „Rote Gebiete“

Landratsamt Biberach

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordung-DüV und anderer Vorschriften) vom 26.05.2017, geändert am 28.04.2020, gültig ab 01.05.2020

„Rote Gebiete“
3.1. Sperrfristen und Düngungshöhe nach der Ernte

- Für Grünland und mehrjähriges Feldfutter (Aussaat vor dem 15.05.) gilt eine Sperrfrist für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln von **01.10. bis 31.01.**
- Für Ackerland ist die Sperrfrist ab der Ernte der letzten Hauptkultur bis 31.01. festgelegt worden.

Ausnahmen hiervon sind aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich.

Nutzung/Kultur/Düngeart	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb
Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutter – bei Aussaat bis 15. Mai			max. 60 kg Gesamt-N/ha					
Ackerland – Ab Ernte der letzten Hauptfrucht								
Feldfutter und Zwischenfrüchte mit Futternutzung - Aussaat bis 15. September	nur bei Düngebedarf und maximal 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ha							
Winterraps – nur wenn durch Bodenprobe nachgewiesen wird, dass vom Stickstoffgehalt im Boden weniger als 45kgN/ha verfürbar ist								
Grünroggen, Ackergras – als Zweitfrucht und Aussaat bis 01. August								
Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst								
Festmist von Huftieren und Klauentieren oder Kompost oder phosphathaltigen Düngemitteln	Maximal **120kg Gesamt N/ha**							

Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 01. Februar ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde (Ausnahme: bei spät geernteter Vorfrucht nach dem 01. Oktober und in Gebieten mit Niederschlägen kleiner 550mm/Jahr).

3.2. Rote Gebiete – Aufzeichnungspflichten & Jahresbilanz über die Düngung

Pflicht zur Erstellung des Nährstoffvergleiches und Bewertung durch Kontrollwert entfällt. Ersatz des Nährstoffvergleiches durch die Aufzeichnungspflicht der betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs und der tatsächlich ausgebrachten betrieblichen Nährstoffmengen.

- Innerhalb von zwei Tage nach der Düngungsmaßnahme muss eine eindeutige Dokumentation der Bezeichnung und Größe der gedüngten Fläche, Art und Menge des zugeführten Stoffs und Menge der aufgebrachten Nährstoffe durchgeführt werden.
- Bei Weidehaltung ist die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere in einem Weidetagebuch bis zum Ende der Weideperiode aufzuzeichnen.

Keine Aufzeichnungspflicht besteht für Betriebe:

- die bis 10 ha landwirtschaftliche Fläche, max. 1 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und Reben bewirtschaften.
- die nicht mehr N-Anfall aus eigener Tierhaltung als 500kg N/Jahr haben
- die keinen Wirtschaftsdünger aufnehmen
- Keine Aufzeichnungspflicht bedeutet auch keine Pflicht zur Düngebedarfsberechnung

3.3 Rote Gebiete – Zusatzklausel

In Gebieten mit hoher Nitratbelastung (rote Gebiete) sind folgende zusätzliche Auflagen vorgegeben:

- Verringerung der Düngung um 20% gegenüber dem ermittelten Düngebedarf
  - Im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die dieser in nitratbelasteten Gebieten bewirtschaftet
  - Basis für Düngebedarfsermittlung soll der Ertragsdurchschnitt der Jahre von 2015 bis 2019 sein
  - Ausnahme für Dauergrünland, soweit die ausgenommene Fläche unter 20% im jeweiligen Gebiet bewirtschaftet wird. Es ist ein Nachweis erforderlich, dass keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist (Als gewässerschonend sind wirtschaftende Betriebe anerkannt, die auf den Flächen in den ausgewiesenen Gebieten im Durchschnitt nicht mehr als 160kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80kg in Form mineralischer Düngemitteln aufbringen)
- Schlagbezogene Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg N /ha.
- Jährliche Untersuchung von allen Wirtschaftsdüngern vor der Aufbringung
- Jährliche Ermittlung der N-min Gehalte des Bodens je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit

Bei Fragen zur Düngeverordnung helfen wir Ihnen gerne weiter:

Kontakt und Ansprechpartner

Landratsamt Biberach
Landwirtschaftsamt
Bergerhauser Str. 36
88400 Biberach/Riß

Tel.: 07351 52-6702
E-Mail : landwirtschaftsamt@biberach.de
Internet: www.biberach.de

Herr Teufel	Tel.	07351 52-6712
Herr Ammermann	Tel.	07351 52-6715
Frau Rodi	Tel.	07351 52-6714
Frau Eberhardt-Kistler	Tel.	07351 52-6713
Frau Hotz	Tel.	07351 52-6711
Herr Schiller	Tel.	07351 52-6717
Herr Ziesel	Tel.	07351 52-6716